

# KlangKunst – TechnoCollective Vereinssatzung

---

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „KlangKunst – TechnoCollective“.
  - (2) Sitz des Vereins ist Beelitz.
  - (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die **Förderung von Kunst und Kultur** im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 5 der Abgabenordnung (AO), insbesondere durch:
    - die Förderung elektronischer Musik- und Clubkultur,
    - die Unterstützung und Vernetzung von Künstlerinnen, DJs und Produzentinnen,
    - die Planung, Durchführung und Förderung kultureller Veranstaltungen, Workshops und Projekte,
    - die Förderung von kultureller Bildung, Austausch, Kreativität und Gemeinschaft,
    - die Bereitstellung digitaler Plattformen (z. B. Webseite, Forum, Social Media) zur Präsentation von Kunst, Kultur und Wissen,
    - die Förderung eines nachhaltigen, respektvollen und inklusiven Umgangs innerhalb der Club- und Musikkultur.
  - (2) Der Verein verfolgt **ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51–68 AO)**.
  - (3) Der Verein ist **selbstlos tätig**; er verfolgt **nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke**.
  - (4) Mittel des Vereins dürfen **nur für die satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke** verwendet werden.
  - (5) Die Mitglieder erhalten **keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins**.
  - (6) Es darf **keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden**.
  - (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
-

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein unterscheidet zwischen **aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.**
  - (2) **Aktive Mitglieder** sind Mitglieder, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen und bereit sind, Aufgaben, Projekte oder Funktionen im Verein zu übernehmen. Aktive Mitglieder besitzen das Teilnahme- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
  - (3) **Passive Mitglieder** sind Mitglieder, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen, ohne aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen. Passive Mitglieder besitzen **kein Teilnahme- und kein Stimmrecht** in der Mitgliederversammlung.
  - (4) **Fördermitglieder** unterstützen den Verein insbesondere finanziell oder durch Sachleistungen. Fördermitglieder besitzen **kein Teilnahme- und kein Stimmrecht** in der Mitgliederversammlung.
  - (5) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.
  - (6) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder digitale Erklärung. Über die Aufnahme sowie die Einordnung als aktive, passive oder Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
  - (7) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
  - (8) Die Mitgliedschaft endet durch:
    1. schriftlichen Austritt mit einer Frist von vier Wochen,
    2. Ausschluss durch Vorstandsbeschluss aus wichtigem Grund,
    3. Tod.
  - (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft bestehen **keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.**
- 

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) **Aktive Mitglieder** sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
- (2) **Passive Mitglieder** unterstützen den Verein ideell oder finanziell, sind jedoch **nicht berechtigt**, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und besitzen **kein Stimmrecht.**
- (3) Alle Mitglieder verpflichten sich zu einem respektvollen, diskriminierungsfreien und verantwortungsvollen Umgang.
- (4) Die Interessen und das Ansehen des Vereins sind zu wahren.

- 
- (5) Eine Verschwiegenheitspflicht über interne Angelegenheiten besteht auch über die Mitgliedschaft hinaus.
- 

## § 5 Beiträge und Finanzierung

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von **15,00 Euro pro Jahr** für aktive Mitglieder.
  - (2) Passive Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
  - (3) Weitere Mittel des Vereins können sein: Spenden, Fördermittel, Zuschüsse sowie Einnahmen aus satzungsgemäßen Veranstaltungen.
  - (4) Vereinsmittel dürfen ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke gemäß § 2 verwendet werden.
- 

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
  2. die Mitgliederversammlung,
  3. projektbezogene Arbeits- oder Projektgruppen.
- 

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen.
- (4) Vorstandsbeschlüsse können in Präsenz oder digital gefasst werden.
- (5) Zur Sicherstellung des dauerhaften Betriebs der vereinseigenen digitalen Infrastruktur (Website, Forum, Server) können bestimmte Funktionen **dauerhaft an namentlich benannte Funktionsverantwortliche gebunden werden**, sofern diese die Infrastruktur **privat finanzieren, technisch betreiben und eine Übernahme durch andere Mitglieder objektiv nicht möglich ist**.
- (6) Die Funktionsverantwortlichen handeln **ausschließlich im Interesse des Vereins** und unterliegen den Beschlüssen des Vorstands sowie den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben.

- 
- (7) Eine Abberufung aus der Funktionsverantwortung ist nur aus wichtigem Grund möglich (z. B. grobe Pflichtverletzung oder nachhaltige Gefährdung des Vereinszwecks).
  - (8) Nachgewiesene, notwendige und angemessene private Aufwendungen können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erstattet werden.
- 

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie kann auch digital durchgeführt werden.
  - (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen.
  - (3) **Zur Mitgliederversammlung sind ausschließlich aktive Mitglieder teilnahmeberechtigt. Passive Mitglieder sind von der Teilnahme ausgeschlossen.**
  - (4) **Stimmberechtigt sind ausschließlich aktive Mitglieder. Passive Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.**
  - (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
    - Wahl und Entlastung des Vorstands,
    - Satzungsänderungen,
    - Grundsatzentscheidungen des Vereins.
  - (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- 

## § 9 Projektgruppen

- (1) Der Verein kann projektbezogene Gruppen bilden.
  - (2) Diese arbeiten im Rahmen der Satzung und unter Verantwortung des Vorstands.
- 

## § 10 Digitalisierung & Kommunikation

- (1) Die Vereinsarbeit und Beschlussfassung kann digital erfolgen.
  - (2) Dokumente können elektronisch geführt und archiviert werden.
-

## § 11 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzvorschriften (DSGVO).

---

## § 12 Haftung

- (1) Da der Verein nicht rechtsfähig ist, haften die handelnden Personen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
  - (2) Der Verein empfiehlt den Abschluss geeigneter Versicherungen.
- 

## § 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

---

## § 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
  - (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an **eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft**, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne der §§ 51–68 AO zu verwenden hat.
- 

## § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Gründungsmitglieder in Kraft.

---

Ort, Datum

Beelitz, 01.01.2026